

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 30=50 (1884)

**Heft:** 35

**Rubrik:** Ausland

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

jeweilen durch den Tagesbefehl Ort und Zeit der Fassungen bestimmt.

Das Heu und Stroh wird von den Gemeinden, in welchen kantoniert wird, gegen Baarzahlung bezogen.

Die Offiziere machen während des Vorkurses kantonnementsweise gemeinschaftliche Mittagstafel; in stark belegten Kantonnementsen kann dies bataillonweise geschehen.

Während den Feldübungen erhalten die Offiziere Naturalversorgung und machen Ordnäre.

Während den Divisionsmanövern wird eine Extraverpflegung von einem halben Liter Wein und 80 Gramm Käse per Mann und per Tag verabfolgt.

VI. Besorgung. Der Sold wird am 10. und 18. September ausbezahlt. Bezüglich Administration und Komptabilität wird der Divisions-Kriegeskommisär eine nähere Instruktion erlassen.

VII. Rapportwesen. An das Divisionskommando einzureichende Rapporte:

1. Eintrittsstat.
2. Eintritts-Effektirapporte.
3. Effektirapporte vom 10. September.
4. Austritts-Effektirapporte vom 19. September.
5. Tägliche Rapporte (§ 10, 11) vom 11. bis 19. Sept.
6. Sanitäts- und Veterinärberichte am 10. und 19. Sept.
7. Pelzgerapporte am 10. und 19. Sept.
8. Geschichtsberichte nach jedem Geschichtstage mit genauen Munitionsrapporten.

Es finden folgende Rapporte statt:  
Für den Divisionsstab, die Infanteriebrigade und die Infanterie-Regimentsstäbe am Abend vom 2. und 10. Sept.: Abends 7 Uhr in Chur im Divisionshauptquartier.

Täglicher Rapport während dem Vorkurs für den Divisionsstab und je einen Offizier der Brigadestäbe der Infanterie in Chur.

Täglicher Rapport während den Feldmanövern, worüber das Nähere im jeweiligen Tages-Divisionsbefehl bestimmt wird.

VIII. Sanitätsdienst. Derselbe wird durch spezielle Vorschriften des Divisionsarztes geregelt werden. — Für die Gesundheitspflege gelten jedoch im Allgemeinen nachstehende Regeln über

IX. Militärhygiene. Eine richtig organisirte und durchgeführte Gesundheitspflege ist die Grundbedingung für den guten Gesundheitszustand einer Truppe. Es soll daher mit allen Mitteln danach gestrebt werden, die Anforderungen derselben zu erfüllen und ihre exakte Durchführung bei den Truppen zu ermöglichen. Sache der Aerzte ist es, an der Hand der Reglemente und Instruktionen diejenigen Maßregeln anzubringen und zu überwachen, welche den Gesundheitszustand der Truppen heben und fördern können, und auf dem Wege der Belehrung, durch hygienische Vorträge u., die Mannschaft über den Werth, die Bedeutung und die Handhabung der Gesundheitspflege aufzuklären. Sache der Truppen ist es, durch exakte Ausführung und Befolgung der gegebenen Vorschriften die Bemühungen der Aerzte zu unterstützen.

Folgende Punkte verdienen eine besondere Beachtung:

1. Die Marschfähigkeit einer Truppe hängt in erster Linie von dem Zustand der Füße ab. Eine große Zahl Fußkranke ist ein sicherer Beweis mangelhafter Fußpflege. Mächtige Fußbekleidung und sorgfältige Pflege der Füße, namentlich bei Leuten, die an Fußschweiß leiden, sind unbedingt nöthig für die Marschfähigkeit des Soldaten.

Die Fußbekleidung darf nicht ganz neu in den Dienst gebracht, darf nicht zu eng und auch nicht zu weit sein. Das Tragen von Strümpfen und Socken ist durchaus nothwendig; zerrissene und schlecht geflickte werden nicht geduldet.

Die Füße sind täglich mit kühlem Wasser zu waschen, Hühneraugen und Schwielen zu besettigen. Mit Fußschweiß Behaftete haben die Füße und Strümpfe mit Fußpulver, das bei den Krankenwärtern vorrätig ist, zu bestreuen oder in Ermangelung dessen mit Anschlitt oder trockener Seife einzureiben.

2. Erzeße jeder Art schwächen die Kraft des Soldaten und sind daher strafbar. Unmäßigkeit im Essen ist ebenso gesundheitswidrig wie Unmäßigkeit im Trinken.

Unmittelbar vor oder während Marschen, Gefechten oder ande-

ren schweren körperlichen Anstrengungen soll keine reichliche Mahlzeit eingenommen werden. Mit vollem Magen ist der Soldat nicht strapazensfähig.

3. Als durststillendes Getränk, namentlich auf Marschen, ist frisches, klares Wasser sehr zu empfehlen, nicht allzu rasch und in nicht zu großen Quantitäten in den erhitzten Körper hinein getrunken. Als Ersatz dienen kalter Kaffee oder Thee, mit oder ohne Zuckerzusatz, leichte Weine und Essig mit Wasser. Alle schnapartigen Getränke sind zu verbieten, ebenso Bier, kalte Milch und schlechtes, trübes Wasser.

4. Truppen, welche kantonniren oder bivouakiren, ist das Tragen von wollenen Leibbinden sehr zu empfehlen.

5. Jeder Mann, der sich ernstlich unwohl fühlt, soll sich sofort zur Untersuchung stellen. Eine beginnende Krankheit läßt sich besser behandeln, als eine durch unrichtiges Verhalten verschlimmerte. Kranke, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, kommen auf diese Weise sehr frühzeitig zur Kenntniß und es ist dadurch eher möglich, das weitere Umsichgreifen einer infektiösen Krankheit zu verhüten.

Dabei wird aber vor absichtlichem Vorschützen von Krankheiten (Simulation) gewarnt. Sie ist eines Soldaten unwürdig und wird strenge bestraft.

(Schluß folgt.)

— (Zeiteintheilung für die Manöver der VIII. Armee-Division 1884.)

- Donnerstag, 11. Sept., Regimentsübungen,
- Freitag, 12. Sept., Brigadeübungen,
- Samstag, 13. Sept., Brigadeübungen,
- Sonntag, 14. Sept., Ruhetag,
- Montag, 15. Sept., Divisionsübung,
- Dienstag, 16. Sept., Divisionsübung,
- Mittwoch, 17. Sept., Divisionsübung,
- Donnerstag, 18. Sept., Inspektion,
- Freitag, 19. Sept., Entlassung.

## U n s l a n d.

Italien. (Heeresverwaltung und Generalstab.) An der Spitze der Heeresverwaltung steht im Frieden der Kriegesminister, im Kriege übernimmt der König oder ein von ihm bestimmter General (generale d'esercito) die Führung. An Generalen besitzt Italien, nebenbei bemerkt, 5 Armeegenerale (generali d'esercito), 47 Generalleutenants, 88 Generalmajore, 1 Arzt und 1 Kommissar mit dem Range eines Generalmajors, im Ganzen 142, wozu 10 Oberstbrigadieres in Generalmajorsstellen treten. —

Dem im Frieden für die Leitung der Organisation und Ausbildung verantwortlichen Kriegesminister stehen als Zentralbehörden und zu gleicher Zeit als beratende und ausführende Organe zur Seite: 1. Das Kommando des Generalstabs, 2. das Komite für Infanterie und Kavallerie und die Generalinspektion der Reiterei, 3. das Artillerie- und Geniekomite, 4. das Generalkommando der im Frieden Polzeiwachen dienenden Carabinieri reali, 5. das Komite der Militärgesundheitspflege. Er hat außerdem die Berechtigung, zur Verathung wichtiger, das Heer und die Landesverteidigung betreffenden Angelegenheiten eine Kommission von Generalen zusammenzuberufen. Das Kriegsministerium selbst besteht aus einem Sekretariat und vier Generaldirektionen. Zu ersterem gehören das Kabinet des Ministers, der Generalstab, die Redaktion der „Rivista militare“ und das Sekretariat im engeren Sinne. Die Generaldirektion der Infanterie und Kavallerie zerfällt in ein Spezialkabinet, in eine Abtheilung für Infanterie, Kavallerie und die Angelegenheiten der Miliz. Die Generaldirektion des Artillerie- und Geniewesens umfaßt je eine Abtheilung für persönliche Angelegenheiten, Material der Artillerie und der Ingenieure, Festungsbauten u. s. w. Die Generaldirektion der Verwaltungsdiene zerfällt in fünf Abtheilungen für Verpflegungswesen, Bekleidung, Ausrüstung, Rechnungskontrolle, Kasernements- und Transportwesen und endlich ein Zahlmeisterdepartement. Die Generaldirektion für Aushebungs- und Truppen-Angelegenheiten gliedert sich in ein Kabinet, zwei Abtheilungen

für den Heeresersatz und eine dritte, welche sich mit der Dienst-  
dauerkontrolle der Offiziere, Rekrutementen, Deserteuren, der „cassa  
militare“ u. s. w. beschäftigt.

Für den Generalstab wurden unter dem 25. Juli 1882 be-  
stimmte Instruktionen gegeben, welche die Rechte und Pflichten  
des Chefs des Stabes der Armee, des 2. Kommandanten und  
des zugewiesenen Generalmajors regeln. Die „immediate“ Stel-  
lung des Chefs des Generalstabes der Armee zum Landesherren,  
wie wir sie bei uns kennen, besteht in Italien nicht. Derselbe  
ist vielmehr dem Kriegsminister unterstellt und leitet unter ihm  
alle Studien für die Vorbereitung auf den Krieg. Er bestimmt  
über Personal- und Avancementsvorschläge, berichtet über wünschens-  
werthe Veränderungen in der Zusammensetzung und Aus-  
bildung des Heeres; stellt in Uebereinstimmung mit dem Minister  
die allgemeinen Mobilisationsnormen fest und erwirkt die  
Konzentrationspläne nach den verschiedenen Möglichkeiten des  
Aufmarsches. Er entwickelt aus eigener Initiative dem Kriegs-  
minister alle Vorschläge, welche er im Interesse der Staatöver-  
theidigung und der Kriegsvorbereitung für geeignet hält; die  
Entwürfe für Befestigungsanlagen bedürfen seines Gutachtens  
insofern, als sie die militärischen Operationen beeinflussen können.  
Er ist bei den Verhandlungen der aus Generalen bestehenden  
Kommission über die Fragen der Ausbildung der Armee, des Be-  
festigungssystems, der Angriffsw- und Verteidigungsmittel des  
Landes als ständiges Mitglied zugegen, hat sogar die Berechtigung,  
die Einberufung solcher Kommissionen zu beantragen. Dem Chef  
des Generalstabes der Armee sind unmittelbar unterstellt: 1. Das  
militärgeographische Institut in Bezug auf Personal und Di-  
rektoren für die Arbeiten, 2. die Kriegsschule bezüglich der Stur-  
dien und der praktischen Ausbildung der Offiziere, 3. die beim  
3. Genieregiment eingetheilte Eisenbahnbrigade in Allem, was  
die technische Ausbildung betrifft. Im Kriege erhält er die Auf-  
gaben, welche das Reglement für den Dienst im Frieden ihm  
zuweist. Eine glückliche Fügung hat es gewollt, daß der gegen-  
wärtige Kriegsminister, fern jeder Einseitigkeit, es verstanden hat,  
die Kraft auszunutzen, die ihm in dem Chef des Generalstabes,  
General Ceszay, beigegeben worden ist. Die eigentliche Heeres-  
verwaltung sich während, hat er der Initiative des Generalstabes  
ein weites Feld gelassen und seine Vorschläge mit Wohlwollen  
entgegengenommen. So ist ohne besondere Befehle das richtige  
Verhältnis zu Stande gekommen, eine Doppelkraft in Betrieb  
gesetzt worden, die in Ziel, Zweck und Mitteln übereinstimmt.  
Dem Chef zur Seite steht ein zweiter General, welcher ihn in  
seinen Arbeiten unterstützt und im Kriege berufen ist, als Sous-  
chef des Generalstabes aufzutreten, daher über die Absichten und  
den Grad der Kriegsvorbereitung auf das Genaueste unterrichtet  
sein muß. Der zugewiesene Generalmajor unterstützt beide, über-  
nimmt im Krieg den Posten des Generalintendanten oder des  
Stabchefs der Generalintendantur, seine Stellung ist mehr admini-  
strativer Natur. (Diese Maßregel hat fraglos sehr viel Gutes.  
Bei einer von den Maximen ihres Friedensdienstes durchaus ab-  
weichenden Thätigkeit — eine gewisse Freigebigkeit gegenüber  
äußerer Einschränkung — bei der Möglichkeit eines nothwendig  
werdenden Wechsels in allen Anordnungen bedarf die Intendantur  
der Unterstützung eines mit den Ideen der Heeresleitung durchaus  
vertrauten Offiziers.) Der „Generalstab“ zerfällt als solcher in  
das Bureau des Generalstabchefs und zwei Abtheilungen, von  
welchen die eine unter dem 2. Chef, die andere unter dem zuge-  
wiesenen General steht. Das erstere überarbeitet nochmals die  
Berichte der beiden Abtheilungen und befaßt sich mit Personal-  
angelegenheiten und den die Kriegsschule betreffenden Fragen.  
Die 1. Abtheilung gliedert sich in vier Bureaus, von denen das  
erste den östlichen, das zweite den westlichen, das dritte den süd-  
lichen Kriegsschauplatz behandelt und das vierte den Rechnungs-  
geschäften des Stabes obliegt. Die 2. Abtheilung zählt eine In-  
tendanturbureau, ein Bureau für Eisenbahnwesen und ein drittes  
für Kriegsgeschichte, Archiv, Bibliotheken. Dem zweiten Bureau  
dieser Abtheilung fallen also die hochwichtigen Fragen der Kom-  
munikationsmittel zu; aus ihm werden zur Mehrzahl die Mit-  
glieder der Zentralkommission für die Eisenbahntransporte ge-  
wählt, in welcher im Uebrigen Offiziere aller Waffen, der In-

tendantur und des Sanitätswesens vertreten sind, und die speziell  
die Eisenbahnbrigade überwacht. Der Generalstab zählt, ein-  
schließlich des militärgeographischen Instituts, 3 Generale, 15  
Oberste, 55 Oberstleutenants und Majore, 85 Kapitane, 110  
zugewiesene Offiziere der Infanterie, 6 Zahlmeister und 141  
Bureaukschreiber. Die Gliederung der 1. Abtheilung nach Lan-  
dern verleiht dem italienischen Generalstabe einige Aehnlichkeit  
mit der deutschen, die Stellung unter den Kriegsminister einige  
mit der französischen Organisation, während die Zuthellung von  
Intendanturgeschäften zum Generalstab ein Ueberrest der italia-  
nischen Gepflogenheit ist.

Das Komite für die Infanterie und Kavallerie übt als Be-  
rath des Kriegsministers in allen diese Waffen berührenden Fragen  
ein unmittelbares Kommando nicht aus. Es besteht aus 1 Prä-  
sidenten und 3 Mitgliedern mit Generalrang, sowie einer An-  
zahl von Infanterie- und Kavallerie-Offizieren, und ist in vier  
Abtheilungen gegliedert. Der Generalinspektor der Kavallerie  
ist die Wahrung der Einheitlichkeit in der Materie übertragen.  
Denselben Zwecken, wie das genannte Komite für Infanterie und  
Kavallerie, dient das Artillerie- und Geniekomite \*) für diese  
beiden Waffen; das Generalkommando der Karabinier real ist  
an die Stelle des früheren Komites getreten, und das Komite  
für den Sanitätsdienst bildet ein durch das Gesetz vom 29. Mai  
1882 geschaffenes beratendes Organ für den Kriegsminister.

(Jahrbücher, 51. B., 3. S.)

## Verchiedenes.

(Die russischen Gebirgsgeschütze.) (Schluß.)

Die englische Gebirgskanone wiegt nur 11 Pud (1 Pud =  
16,4 kg) und ist zum Aufladen auf Saumthiere in zwei Theile  
zerlegbar; es wird versichert, daß das Auseinandernehmen und  
Wiederzusammensetzen nur einige Sekunden erfordere. Das fran-  
zösische Gebirgsgeschütz wiegt etwa 6½ Pud, das österreichische  
5½ Pud, das russische steht mit 6 Pud zwischen beiden.

Der Transport eines Geschützes erfordert in Oesterreich 2 Last-  
thiere, in Frankreich, Italien, Spanien und der Schweiz 3, in  
Rußland 4, in England 5, — die russische Gebirgskanone hält  
also auch hierin die Mitte.

Die englische Artillerie hat sich stets durch das Streben nach  
einem möglichst weiten Schusse ausgezeichnet und dem mehr oder  
minder schwierigen Auseinandernehmen und Zusammensetzen des  
Geschützes, sowie seiner Verladung nie eine so weitgehende Be-  
achtung geschenkt, wie andere Länder, was sich, wie bekannt, hi-  
storisch und geographisch erklärt. Die französische Gebirgskanone  
liebte stets die größeren Kaliber, bei denen man auch Ge-  
brauch von feindlichen Geschossen machen konnte; überdies ver-  
leiht größere Kaliber auch ein höheres Selbstvertrauen, denn  
nur im Frieden treten die Wünsche auf nach einer  
leichteren Artillerie, im Kriege dagegen ruft  
Alles nach einer wirkungsvollen Artillerie.“

Die österreichische Artillerie war immer die leichteste, man  
braucht sich nur der wohlberühmten „Donaumöven“ des Fürsten  
Altenstein zu erinnern.

In einer Richtung ist die russische Gebirgskanone von der  
allgemeinen Norm abgewichen. Wie es nirgends, außer in Ruß-  
land, schwere rollende Batterien gegeben hat, so gibt es auch nur  
dort rollende Gebirgskanonen.

An Geschossparten führt die russische Gebirgskanone: Guß-  
eiserne Doppelwandgranaten, Stahlschrapnel und Kartätschen  
mit Bleikugeln, Kupfer-Kartätschschelben und Schlußschelben.  
Der Zünder ist bei der Granate ein Perkussionszünder mit Wors-  
stecker; der Zeltzünder des Schrapnels brennt 12 Sekunden; die  
Geschossladung beträgt bei der Granate 29 Solotnik (1 Sol. =  
4,26 g), beim Schrapnel 7 Solotnik. Im Schrapnel sind 132  
Kugeln enthalten, in der Kartätsche 96. Die Ladung besteht aus  
90 bzw. 45 Solotnik grobkörnigen Pulvers.

Das Geschütz ist von Stahl, der Verschluß ein Reilverschluß,

\*) Modifikationen desselben sind in Betrachtung gezogen.